

Preußen und im Lande Nordrhein-Westfalen im besonderen wird in einer Einleitung überblickartig dargestellt. Der Hauptteil bietet die Kommentierung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuer im Lande Nordrhein-Westfalen (KiStG). Ein Anhang enthält Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Haushaltspläne. Schließlich werden in einem Nachtrag Ergänzungen geboten, die bis Mitte 1969 reichen. Der Nachtrag wurde notwendig, weil Kommentierung und Drucklegung bereits 1967 abgeschlossen waren. Die sorgfältige Kommentierung zeigt, daß die reichlich gebotenen Literaturangaben nicht nur genannt oder eingearbeitet, sondern verarbeitet sind. Das gilt auch für den Nachtrag.

Das Ziel des Kommentares ist ein doppeltes, nämlich ein praktisches und ein wissenschaftliches. Neben einem Kommentar für die Praxis — für die Kirchensteuerverwaltungen der Kirche, die Finanzämter, die Finanzgerichte, die steuerberatenden Berufe — will der Kommentar zugleich einen wissenschaftlichen Beitrag leisten. Es soll eine nüchterne Bestandsaufnahme stattfinden und kritisch der Bereich des Kirchensteuerrechtes überdacht werden. Das letztere Ziel macht den Kommentar auch für ein breiteres Publikum interessant. Liest der evangelische Fachmann ohnehin wegen der evangelische und katholische Kirchen gemeinsam treffenden staatlichen Regelungen auch Details aufmerksam, so interessieren den Laien mehr allgemeinere Fragen. Auf seine Fragen findet auch er sachkundige Antworten, die zudem in klarer, verständlicher Sprache eine an sich spröde Materie abhandeln. Der Jurist, für den das Steuerrecht ohnehin zu den entfernter liegenden Gebieten gehört, und der Kirchenrechtler, der kirchensteuerrechtliche Fragen in der Regel nicht zu seinem eigentlichen Arbeitsfeld zählt, finden bei Marré und Hoffacker eine übersichtliche Einführung in diese Materie. Das gilt beispielsweise für die Kommentierung des § 1 KiStG, aber auch für die Ausführungen zu Anm. IV § 18 KiStG und öfter. Was hier Marré aufgrund der Interpretation des KiStG und seiner Entstehung zum Verhältnis von Staat und Kirche ausführt, ist von grundsätzlicher Natur. Darum und wegen der Breite der Kommentierung haben beide Verfasser ihrem Werk eine über den Rahmen eines Bundeslandes hinaus gehende Bedeutung zu sichern gewußt.

Hofgeismar

U. Nembach

**Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen** mit Anmerkungen. Unter Mitarbeit von Hermann Hevendehl und Karl Lücking herausgegeben von Werner Danielsmeyer und Oskar Kühn. Ludwig Bechtauf Verlag, Bielefeld 1971. 143 S. DM 8,60.

Die Anmerkungen zu der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wollen nicht als „amtlicher Kommentar“ verstanden werden, wie Präses Thimme in seinem Vorwort feststellt. Aber auch ein Kommentar im langläufigen juristischen Sinne des Wortes Kommentar wollen die Anmerkungen nicht sein. Die Herausgeber geben nur Hinweise

auf Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen der Landessynode usw. So werden beispielsweise zu der Amtsverschwiegenheit des Pfarrers und dem Beichtgeheimnis (Art. 22 der Kirchenordnung) auf Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes sowie der Zivil- und Strafprozeßordnung hingewiesen. Diese werden ihrerseits teils referiert und teils zitiert. So entsteht ein handlicher Band, der dem Fachmann wie dem Laien gleich nützlich ist. Manchmal geraten die Hinweise für einen Laien allerdings etwas kurz. Nicht jedermann hat alle die Gesetzestexte und Sammlungen greifbar, auf die verwiesen wird. Auch dürfte für den Laien nicht sofort zu erkennen sein, welches Kirchengesetz gemeint ist, wenn er etwa die Hinweise zu Art. 194 liest. An Fehlern sind zu registrieren: Seite 111 Kg statt KG; bei den Hinweisen zu Art. 157 fehlt ein Hinweis auf Art. 196 (2). Vermißt wird auch ein Hinweis, warum beispielsweise bei Versagung der Konfirmation eines Kindes über den Widerspruch der Eltern des Kindes der Superintendent und bei Versagung der Konfirmation eines Erwachsenen der Kreissynodalvorstand endgültig entscheidet. Ähnliches gilt für Art. 26 (2) und 39 (2). Alles in allem ist aber der Band eine praktische und willkommene Hilfe für den täglichen Gebrauch.

Hofgeismar

U. Nembach

**Kirche im Aufbau.** Aus zwanzig Jahren Westfälischer Kirche. Präses D. Ernst Wilm gewidmet zum Abschluß seines Dienstes im Amt des Präses. Von der Evangelischen Kirche von Westfalen in Dankbarkeit überreicht. Luther-Verlag, Witten 1969. 196 Seiten und zwei Karten.

Dieser Band — mit Beiträgen von Thimme, Danielsmeyer, Wolf, Nau, Steinberg und Stoll — ist, wie die beiden damaligen Vizepräsidenten Thimme und Wolf im Vorwort feststellen, ein Sachbuch. Es enthält eine nüchterne Bestandsaufnahme von 20 Jahren Geschichte der Evangelischen Kirche von Westfalen. Das ist auf 196 Seiten nur überblickartig möglich. Dementsprechend überschreibt Thimme seinen Beitrag mit „Hauptlinien theologischer Besinnung“.

Als jüngerer praktischer Theologe, der diese 20 Jahre als Jugendlicher, Student und später in Gemeinde, Schule und als Universitätsassistent „auf der anderen Seite“ der Kirchenleitung miterlebt hat, brennt es, sofort das Gespräch mit den Autoren zu beginnen, und das Gespräch ist wohl auch die beste Form, über einen Dank zu berichten. Die Älteren stellen ihre Arbeit nüchtern dar. Sie nennen ihre Probleme, ihre Sorgen, ihre Lösungen. Sie zeigen auch was geleistet worden ist. Jedoch beginnt hier das Fragen. Wurde nicht zuviel geleistet? Wurde nicht die Theologie manchmal zu ernst genommen? Es ist beruhigend zu lesen, daß die Landessynode 1961 feststellte, die Beziehung zwischen Gemeinde- und Universitätstheologie ist nicht so disparat, wie man ursprünglich annahm (S. 9 f). Aber warum war die Feststellung nötig, und hat sie wirklich alle Zweifel beseitigt? Diese Fragen stellen, heißt, sie verneinen zu müssen. Damit wird das Dilemma dieser Landeskirche wie der anderen